

Referent schickt folgende Bemerkung voraus: Es sind zu diesem Artikel Amendements eingegangen, welche theils die speziellen Punkte 1 und 2, theils Zusätze betreffen, theils sind sie auch allgemeiner Natur, wie der vom D. Großmann. Ich glaube, wir würden am besten die Anträge, welche Zusätze enthalten, zum Schlusse des Artikels nehmen — es gehören dazu das Großmannsche und Zieglersche Amendement — die andern Anträge aber zunächst vornehmen und dann erst auf die allgemeinen Anträge übergehen. Referent verliest hierauf das Deputationsgutachten zu Artikel 196., wie folgt:

Die Gesetzgebung über den Zweikampf gehört unstreitig zu den schwierigsten Punkten in der Criminallegislation. Da dieses Verbrechen einer Seite so gefährlich in seinen Folgen ist und so vielen Jammer, so viele Feindseligkeiten in den Familien verbreitet, andrer Seite aber von einem tiefgewurzelten Vorurtheile so mächtig in Schutz genommen wird, daß der Staat außer Stande ist, Denjenigen, der dem Gesetze gehorchend sich über das Vorurtheil hinwegsetzt, gegen alle für ihn daraus fließende nachtheilige Folgen zu schützen. Es hat daher auch nicht an Stimmen gefehlt, welche gänzliche Straflosigkeit des Duells empfehlen. Gleichwohl dürfte ein solcher Schritt nicht anzurathen sein, indem dadurch der Staat nicht nur indirekt die Billigung einer Handlung aussprechen würde, die Vernunft und Christenthum gleichmäßig verdammen, sondern auch davon offenbar eine Vermehrung der Duelle zu besorgen wäre, da Furcht vor der Strafe gewiß doch Manchen zur Vorsicht in seinem Benehmen auffordert, um die Veranlassung zum Duell zu vermeiden. — Aber auch eine zu strenge Bestrafung des Duells in seiner gewöhnlichen Erscheinung dürfte nicht zu empfehlen sein, da sie, besonders wenn entehrende Strafen angedroht werden, mit der Volksansicht in zu grellem Widerspruche steht und daher, wie die Erfahrung lehrt, nicht zur Ausführung kommt. — Wenn nun aber milde Strafbestimmungen allerdings nicht ausreichend sind, das Uebel zu beseitigen, so bleibt unter diesen Verhältnissen Nichts übrig, als durch die Gesetzgebung 1) mindestens dahin zu wirken, daß gröbere Exzesse und gefährliche Folgen der Duelle möglichst verhütet, und 2) die Duellen verstopft werden, aus welchen die Zweikämpfe entstehen. — Auch schon das Duellmandat von 1712 verfolgt in der Hauptsache diese Ideen, indem es auf das Duell (mit Ausnahme der im Zweikampf erfolgten Tödtung, auf welcher Todesstrafe steht) nur Gefängnißstrafe setzte und vorzüglich auf strenge Bestrafung der Injurien, als der Veranlassung zum Zweikampfe, Rücksicht nahm. — Prüft man nach diesen Grundsätzen die Bestimmungen des Entwurfs, so findet man, daß in dem Artikel 196. die oben unter 1. bemerkte Rücksicht beobachtet ist, indem derselbe einer Seite die im Mandate von 1712 angedrohte Todesstrafe, welche ohnehin nie zur Ausführung kam, billig verwirft, andrer Seite die Gefängnißstrafe bei dem größten Exzesse gegen die niedern Grade angemessen erhöht. — Daß der 2te der oben angedeuteten Zwecke durch die Maßregeln des Duellmandats nicht erreicht wird, hat die Erfahrung gelehrt, indem eine wenn auch noch so strenge Bestrafung des Injurianten nach der einmal herrschenden Ansicht die gekränkte Ehre nicht wieder herzustellen vermag. — Es scheint sonach gerathen zu sein, dahin zu streben, nicht die Injurie an sich besonders streng zu ahnden, sondern den eigentlichen Urheber des Duells, den ersten Veranlasser dazu, aufzusuchen und strenger als den Andern zu bestrafen.

Das erste Amendement ist vom Secretair Harz, welcher vorschlägt, einen Zusatz der II. Kammer aufzunehmen, welcher

nach den Worten: „werden solle“ (s. vorstehende Seite) folgendermaßen lautet: „oder wenn der Zweikampf unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß der Tod eines Theils nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und in beiden Fällen die Tödtung erfolgte.“

Secr. Harz: Der Entwurf macht einen Unterschied zwischen der Strafe im Fall der durch Zweikampf veranlaßten Tödtung, je nachdem die Tödtung als prämeditirt vorauszusetzen ist oder nicht. Für den Fall nun, wo die Tödtung als beabsichtigt angesehen werden soll, ist nur das eine Kriterium angenommen, daß man verabredet habe, den Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortzusetzen. Die II. Kammer setzt hierzu noch ein zweites Kriterium, das nämlich: wenn der Zweikampf in der Maße verabredet und unter solchen Umständen vollzogen wird, daß der Tod des einen Theils höchst wahrscheinlich erfolgen mußte, und ich muß dies ganz richtig finden. Mir scheint es nämlich gleich, ob man den Zweikampf so lange fortsetzen will, bis ein Theil fällt, oder ob man den Zweikampf auf eine Weise verabredet, wo der Tod wahrscheinlich erfolgen muß und gewöhnlich auch nach den gemachten Erfahrungen wirklich erfolgt. Wo aber ein so gleicher Zurechnungs-Grund vorliegt, erscheint es auch angemessen, die Strafe für beide Fälle gleich zu stellen. Ich kann daher den Vorschlag der Deputation der II. Kammer nur zur Annahme empfehlen.

Auf die hiernach erfolgte Frage des Präsidenten wird dieser Antrag hinreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Auch ich habe zu bemerken, daß das, was Secretair Harz geäußert, auch früher in der Deputation zur Sprache gekommen ist, indeß glaube ich, daß strenge Bestrafung nicht zu weit ausgedehnt werden muß. Man suchte sich darauf zu beschränken, wo der Tod wirklich verabredet worden ist, da selbst bei dem Zweikampf über das Schnupftuch sehr oft gefehlt werden kann; wir wollen daher nicht zu weit gehn. Zu vergessen ist auch nicht, daß bei dergleichen Zweikämpfen auf Leben und Tod eine gegenseitige Uebereinkunft statt findet. Es ist also nur der Fall angenommen worden, wo die Tödtung unter beiden Theilen verabredet wurde und wirklich erfolgte.

Vicepräsident D. Deutrich: Ich würde mich auch gegen den Zusatz erklären müssen, denn es würde sehr schwierig werden, in jedem Falle diese Bestimmung in das Leben treten zu lassen. Zu bestimmen, daß in einem vorliegenden Fall der Tod nach höchster Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, halte ich fast für unmöglich. Bei allen Umständen und Zufällen, die sich hier ereignen könnten, läßt sich eine solche Grenzlinie wohl nicht ziehen. Wir möchten also wohl nicht weiter gehn, als der Entwurf, da härtere Strafen überhaupt zur Unterdrückung des Zweikampfes nicht förderlich sind.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist auch im Hannoverschen Gesetzentwurfe, aus welchem die beantragte Bestimmung entnommen ist, immer noch ein Unterschied gemacht worden zwischen dem Fall, wo die Tödtung ausdrücklich verabredet wurde, und dem Fall, wo Bedingungen festgesetzt worden